

II-2450der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



**KARL BLECHA**  
**BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

Zahl: 50 115/95-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

**Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen,  
betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 943/J)**

**988/AB**

**1987-12-01**

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

**zu 943/J**

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 943/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurücklie-

- Seite 2 -

gende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhäftigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 26.7.1982, um ca. 13.30 Uhr, wurde dem Journalendienst des Staatspolizeilichen Büros der Bundespolizeidirektion Wien von einem anonymen Anrufer folgendes mitgeteilt: "Ich habe kurz vor diesem Anruf in Wien 15., Goldschlagstraße 12, im Parterre, in einer Wohnung eingebrochen und habe dabei fünf bis sechs Maschinenpistolen, einige Pistolen, sowie ein blutverschmiertes Leintuch vorgefunden. Ich habe jetzt eine Angst und wollte ihnen dies nur mitteilen. Ich habe die Wohnung fluchtartig verlassen, sie ist nicht versperrt".

Aufgrund dieses Anrufes wurden zwei Funkwagen nach Wien 15., Goldschlagstraße 12, entsandt. Den eintreffenden Beamten fiel sofort ein Mann auf, der an der Wand des gegenüberliegenden Hauses lehnte und die Tätigkeit der Beamten beobachtete. Bei der Erhebung in der bezeichneten Wohnung wurde festgestellt, daß die Wohnungstür von einem unbekannten Täter aufgedrückt worden war und offensichtlich ein Einbruch

- Seite 3 -

vorlag. Die Wohnung selbst machte einen unbewohnten Eindruck, wobei bei der Durchsuchung keinerlei verdächtige Gegenstände, weder Waffen noch ein blutiges Leintuch, vorgefunden werden konnten.

Daraufhin sprachen die Beamten den Mann, der ihre Tätigkeit beobachtet hatte, an und führten eine Perlustrierung durch. Bei dem Mann handelte es sich um Heinrich LEEB.

Während der Befragung setzte LEEB Verwaltungsstraf-tatbestände nach Art. VIII (Lärmerregung) und Art. IX (Störung der Ordnung) EGVG 1950, sodaß er nach vor-hergehender Abmahnung festgenommen und dem Bezirkspolizeikommissariat Wien-Schmelz überstellt werden mußte.

Der Meldung des seinerzeitigen Arrestantenpostens ist folgender Sachverhalt zu entnehmen:

"Ich versah zu dieser Zeit (26.7.1982, ca. 15.00 Uhr) meinen Dienst als Arrestantenposten am Kommissariatswachzimmer Schmelz. Nachdem LEEB von mir visitiert wurde stieß er mich plötzlich auf die Seite und versuchte an mir vorbei aus dem Arrestvorraum zu entweichen. Ich konnte ihn vor der Türe einholen und durch Anwendung von Körerkraft an seinem Vorhaben hindern. Da LEEB wild um sich schlug gelang es mir nur mit größter Mühe, ihn bis zum Eintreffen von zwei weiteren Beamten, die auf mein Rufen in den Arrest geeilt waren, festzuhalten. LEEB verhielt sich weiter äußerst renitent und konnte nur mit Mühe in die Zelle gebracht werden. Er wurde durch die Anwendung von Körerkraft nicht verletzt und gab auch an, nicht verletzt zu sein." Die Beamten wurden ebenfalls nicht verletzt.

Ab 8.11.1982 befand sich Heinrich LEEB in Untersu-

- Seite 4 -

chungshaft beim Landesgericht für Strafsachen Wien. Mit diesem Datum richtete er an die Staatsanwaltschaft Wien eine schriftliche Anzeige wegen Körperverletzung, die er angeblich während der Amtshandlung im Arrest des Bezirkspolizeikommissariates Wien-Schmelz erlitten hätte. Dabei beschuldigte er den Arrestantenposten, ihm durch Schläge einen Jochbeinbruch und eine Verletzung am Trommelfell links, zugefügt zu haben.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der Umstand, daß LEEB in der Arrestzelle des Bezirkspolizeikommissariates Wien-Schmelz am 26.6.82, gegen 15.35 Uhr, einen Selbstmordversuch verübte, wobei er sich an beiden Unterarmen Schnittverletzungen zugefügt hatte. Das Werkzeug, mit dem die Verletzungen entstanden, konnte nicht gefunden werden. In weiterer Folge wurde Heinrich LEEB in die Psychiatrische Klinik der Stadt Wien eingewiesen.

Zu B) Ja.

Zu C) Der Beamte wurde in erster Instanz zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Urteil wurde in zweiter Instanz bestätigt.

Zu D) Ein Disziplinarverfahren wurde durchgeführt. Im Hinblick auf § 128 BDG bin ich nicht in der Lage, nähere Auskünfte zu geben.

Zu E) Eine Versetzung erfolgte nicht.

Karl (Signature)